

Merkblatt zu Vergabemodalitäten**für die Förderprogramme des Referats MQ A und IV C der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen**

Aus öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge sind grundsätzlich auf der Vergabepattform des Landes Berlin öffentlich auszuschreiben, d.h. es ist eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen entweder zur Abgabe eines Angebotes (offenes Verfahren) oder aber zur Abgabe eines Teilnahmeantrages (nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb) aufzufordern. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist nur im Rahmen der ausdrücklich geregelten Ausnahmetatbestände zulässig. Sie muss begründet und dokumentiert werden.

I. Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

Beträgt die **Zuwendung nicht mehr als 100.000 €**, ist für alle Ausgaben ein formloser Preisvergleich ausreichend. Dabei ist die **wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung** zu berücksichtigen und zu dokumentieren (vgl. Nr. 1.1 ANBest-P).

Übersteigt der Gesamtbetrag der Zuwendung den Wert von 100.000 €, sind die weiteren Regelungen des vergaberechts zu beachten und anzuwenden. (vgl. Ziffer 3 ANBest-P).

Auf Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte sind gemäß Nr. 3.1.1 und 3.1.2 ANBest-P für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) und für die Vergabe von Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - Abschnitt 1 (VOB/A) anzuwenden.

Gemäß § 14 UVgO können Leistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer unter der Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Haushaltsgrenze ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens also folglich im Rahmen eines Direktauftrages beschafft werden. Weiterhin hat der Auftraggeber zwischen den beauftragten Unternehmen zu wechseln. Dies gilt nicht für Bauleistungen.

§ 14 UVgO, § 3a Abs. 4 VOB/A und Nr. 3.2 bis 3.4 ANBest-P erlauben insbes. folgende Verfahrenserleichterungen:

1. Formloser Preisvergleich**a) Zuwendungsempfänger**

für Bauleistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	3.000 €
für Liefer- und Dienstleistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	1.000 €

b) Öffentliche Auftraggeber der unmittelbaren Landesverwaltung

für Bauleistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	5.000 €
für freiberufliche Leistungen der Architekten und Ingenieure	geschätzter Nettoauftragswert bis	5.000 €
für sonstige freiberufliche Leistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	1.000 €
für Liefer- und Dienstleistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	1.000 €

2. Freihändige Vergabe

a) für Bauleistungen

Hochbauleistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	20.000 €
alle anderen Bauleistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	50.000 €

b) für freiberufliche Leistungen geschätzter Nettoauftragswert bis 215.000 €

3. Verhandlungsvergabe¹

für Liefer- und Dienstleistungen geschätzter Nettoauftragswert bis 10.000 €

4. Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

a) für Bauleistungen

Hochbauleistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	200.000 €
alle anderen Bauleistungen	geschätzter Nettoauftragswert bis	500.000 €

b) für Liefer- und Dienstleistungen geschätzter Nettoauftragswert bis 100.000 €

Bei beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb sowie freihändigen Vergaben sind im Rahmen der vorgeschriebenen Verfahrensregelungen im Allgemeinen **mindestens drei geeignete Unternehmen** zur Angebotsabgabe aufzufordern.

II. Elektronische Vergabe (e-Vergabe) im Land Berlin

In Fällen, in denen der geschätzte Auftragswert 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) erreicht, ist grundsätzlich eine elektronische Auftragsvergabe durchzuführen (Nr. 8.1 und Nr. 8.2 AV zu § 55 LHO).

Die Regelungen des Rundschreibens [SenStadtWohn V M /SenWiEnBe II D Nr. 02/2020](#) vom 11. März 2020 sind zu beachten.

III. Zuwendungen

Zuwendungsempfänger sind gem. der Nr. 3.1.2 der ANBest-P von der Anwendung der in § 38 Abs. 2 bis 4 UVgO festgelegten Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote bis zum 31.12.2023 ausgenommen.

IV. Veröffentlichungs- und Informationspflichten

Die Auftragsbekanntmachung ist für Liefer- und Dienstleistungen im Internet zu veröffentlichen. Die Vergabeunterlagen müssen elektronisch abrufbar sein (vgl. §§ 28, 29 UVgO). Bauleistungsaufträge sind ebenfalls öffentlich bekannt zu machen (vgl. §§ 12, 12a, 23 Abs. 4 VOB/A).

¹ Anders als bei der freihändigen Vergabe gelten bei einer Verhandlungsvergabe die Verfahrensvorschriften der UVgO.

Bei Vergabeverfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit ist die Öffentlichkeit nach Zuschlagserteilung über das Verfahren und die Zuschlagserteilung zu informieren. Diese Informationspflicht gilt:

- für Bauleistungen ab einem Auftragswert über 25.000 € ohne Umsatzsteuer bzw. bei freihändigen Vergaben über 15.000 € ohne Umsatzsteuer (vgl. § 20 Abs. 3 VOB/A).
- bei Liefer- und Dienstleistungen (ohne freiberufliche Leistungen) ab einem Auftragswert über 25.000 € ohne Umsatzsteuer (vgl. § 30 UVgO).

Für diese Information ist die Vergabeplattform des Landes Berlin (<http://www.berlin.de/vergabeplattform/>) zu nutzen. Zuwendungsempfänger können für die Auftragsbekanntmachung die Vergabeplattform des Landes Berlins nutzen oder auf ihren eigenen Internetseiten eine Veröffentlichung vornehmen.

Nach einer Registrierung auf der Vergabeplattform ist die Eingabe der Daten mittels einer Eingabemaske möglich.

V. Auftragsvergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte

Auf Aufträge, deren geschätzte Auftragswerte (ohne Umsatzsteuer)² die folgenden Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, sind die Regelungen des EU-Vergaberechts anzuwenden:

bei Bauleistungen	5.382.000 €
bei Liefer- und Dienstleistungen einschl. freiberuflicher Leistungen	215.000 €
bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen ³	750.000 €

Die wesentlichen Regelungen des EU-Vergaberechts finden sich in Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) und in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - Abschnitt 2 (EU VOB/A).

VI. Veröffentlichungs- und Informationspflichten

Ausschreibungen sind auf der EU-Vergabeplattform (<http://simap.ted.europa.eu>) sowie auf der Vergabeplattform des Landes Berlin (<http://www.berlin.de/vergabeplattform/>) zu veröffentlichen. Zuwendungsempfänger sind zur Veröffentlichung auf der Vergabeplattform des Landes Berlin nicht verpflichtet.

Vergebene Aufträge sind gemäß § 39 VgV bzw. gemäß § 18 EU VOB/A mit Hilfe der dort erwähnten Muster bekannt zu geben.

VII. Weitere allgemeine Hinweise

In allen Vergabeverfahren sind die **Gründe für die gewählte Verfahrensart** sowie die **wesentlichen Schritte des Verfahrens** und damit insbesondere die Entscheidungen, die einen Einfluss auf die Zuschlagsentscheidung haben, **ausführlich und fortlaufend zu dokumentieren**.

Der **Verzicht auf die Durchführung eines Vergabeverfahrens** und ein **Beitritt zu Rahmenverträgen zur baulichen Unterhaltung** sind **nicht zulässig**. Der Beitritt zu sonstigen Rahmenverträgen kann in Ausnahmefällen zulässig sein.
Hinweis: Zur wirtschaftlichen Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen, Möbeln und Verbrauchsmaterialien kann das **Sammelbestellverfahren des Landesverwaltungsamtes (LVwA)** genutzt werden (zu den Voraussetzungen siehe ZIS-Förder glossar).

² Zur Schätzung des Nettoauftragswertes vgl. § 3 VgV und das Formular IV 103 der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (ABau)

³ Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie (EU) 2014/24. Zur Entschlüsselung der CPV-Codes vgl. <http://www.cpvcode.de/>.